

Wasserordnung

für die Bewässerungsanlage Theresienfeld

(in der Fassung v. 1893)

Zur Ueberwachung sowohl der Wasserleitungs-Objecte, als der genauen Befolgung dieser Wasserleitungs-Ordnung sind von Seite der Wassergenossenschaft vier Wassercommissäre und ein Wasser-aufscher (sämmtlich beedtet) aufgestellt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist.

Ansuchen und Beschwerden sind mündlich oder schriftlich direct an den Obmann und in seiner Abwesenheit an den Wassercommissär des betreffenden Viertels zu richten, welche verpflichtet sind, vorkommende Uebelstände raschest zu beseitigen, angezeigte Uebertretungen zu constatieren und die Uebertreter zur Verantwortung zu ziehen.

In bringenden Fällen jedoch kann die Anzeige auch direct dem Wassercommissär des betreffenden Viertels oder dem Wasser-aufscher erstattet werden.

Zur Bestreitung der Auslagen, welche die Instandhaltung der Wasserleitung sowie die amtliche Vertretung und Geschäftsführung der Wassergenossenschaft erfordern, hat jedes Mitglied den hiesfür normirten jährlichen Beitrag im Monate Jänner für das verfllossene Jahr im Nachhinein zu erlegen!

Instandhaltung der Wasserleitung.

I.

A. Viertel-Canäle.

1.

Niemanden ist es gestattet eigenmächtig Veränderungen oder Reparaturen an dem Steingerinne und der Fallenanlage in den Viertelcanälen vorzunehmen.

2.

Für alle absichtlich oder aus Unvorsichtigkeit an diesen beiden Objecten geschehenen Beschädigungen ist der Besitzer des betreffenden Hauses verantwortlich; aus solchen Ursachen nothwendig gewordene Reparaturen werden von der Wassergenossenschaft auf Kosten dieses Hausbesizers ausgeführt.

Sollten in der Nähe des Canals stehende Bäume oder Sträucher durch ihre Bewurzelung oder durch Windbruch die Canalanlage beschädigen so hat auch für diese Schäden der betreffende Hausbesizer aufzukommen.

3.

Alle durch Elementar-Ereignisse herbeigeführten Beschädigungen hingegen, wie Senkungen, Verschiebungen, Brüche, Abfallen des Cements, Verfaulen oder Zerreißen der Holzbestandtheile etc.

werden auf Kosten der Wassergenossenschaft wiederhergestellt.

4.

In Verlust gerathene Schlüssel, Bolzen und Schrauben werden von der Wassergenossenschaft auf Kosten des betreffenden Hausbesizers neu angeschafft.

5.

Jeder Hausbesitzer hat eingetretene Mängel oder Beschädigungen des Steingerinnes und der Fallenanlage sofort dem Obmanne der Wassergenossenschaft anzuzeigen.

II.

1.

Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet die Canal-Dämme und Brücken seines Hauses in vorschriftsmäßigem Zustande zu erhalten.

2.

Die Hackelsteine sind mit einer Rasenschicht oder mindestens 6 cm. hoch mit Erde zu überdecken. Im IV. Viertel hat eine stärkere Anschüttung zu erfolgen u. zw. beträgt dieselbe bei den Häusern Nr. 51—60 15 cm., Nr. 61—66 10 cm. über den Hackelsteinen, im Uebrigen gleich wie in den anderen Vierteln. Die Dämme müssen mindestens 50 cm. breit — in der Höhe der Hackelstein-Ueberdeckung vom Uferrande aus gemessen — erhalten werden.

9

zäune, Brücken und sonst nöthigen Uebergänge zu bedecken.

7.

Die Brücken sind Eigenthum des Hausbesizers und müssen so gebaut sein, daß der untere Rand der Unterlagen noch wenigstens 36 cm. von der Canalsohle absteht. Bei schadhaft gewordenen Brücken müssen allenfalls in das Gerinne hineinhängende Theile derselben sofort entfernt werden. Die einzelnen Ablaufgräben der Seitenfallen, deren Instandhaltung gleichfalls dem Hausbesitzer obliegt, müssen von der Falle weg wenigstens 1 Meter mit Holz oder Stein verkleidet und falls der Weg längs dem Canale über. sie führt, überdeckt sein.

8.

Grenzzäune müssen in der Breite von 2 Meter über dem Gerinne aus Latten hergestellt sein, welche letztere auf Lattenbreite von einander abstehen. Das in dem Grenzzaune etwa befindliche Thürchen muß entweder unverschlossen bleiben, oder mit einem Schlosse versehen sein, welches durch den an jedem Fallenschlüssel befindlichen viereckigen Dorn leicht geöffnet werden kann.

9.

Die Schraubengewinde an den Fallen müssen stets wohl eingefettet sein, um ein tadelloses Functioniren der Sperrvorrichtung zu ermöglichen.

3.

Die Dämme sollen mit Gras oder Klee bebaut werden, um das Abrutschen der Erde zu verhindern; das auf diese Weise gewonnene Futter gehört dem Hausbesitzer, jedoch ist es verboten, die Dämme durch Vieh abweiden zu lassen. Bäume oder Strauchwerk dürfen auf den Dämmen nicht gepflanzt werden und sind solche, falls sie von selbst aufgehen, alsbald zu beseitigen.

4.

Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet den Canal bis zu einer Breite von 1 1/2 Meter und einer Höhe von zwei Meter derart frei zu halten, daß die freie Durchsicht und Passage ungehindert stattfinden kann; es dürfen daher in diesen Raum keinerlei Gegenstände gestellt oder gelegt werden.

5.

Jeder Hausbesitzer hat seine Hunde derart zu halten, daß zu jeder Zeit der freie Durchgang möglich ist. Aus dieser Ursache sich ergebende Hindernisse müßten besonders strenge geahndet werden, weil durch die Unmöglichmachung der Ueberwachung die Rechte einzelner Mitglieder empfindlich beeinträchtigt werden können.

6.

Es ist verboten den Canal auf eine andere Weise, als durch die vorschriftsmäßigen Grenz-

10

10.

Jedem Großhause gebühren 2 Stau- und 4 Seitenfallen;

dem Kleinhause I. Kategorie 2 Stau- und 2 Seitenfallen;

dem Kleinhause II. Kategorie 1 Stau- und 1 Seitenfalle und jedem dieser Häuser 1 Freifalle, dem Hause Nr. 53 (Pfarrhof) zu dem in Punkt 18 der Bewässerung angeführten Zweck 1 Freifalle;

dem Hause Nr. 54 eine 30 cm. breite Seiten- und 1 Freifalle;

dem Hause Nr. 74 1 Freifalle.

Es müssen daher die Kosten für alle über diese Anzahl bewilligten Fallen und deren Reparaturen von dem betreffenden Hausbesitzer bestritten werden.

11.

Die Kleinhäuser 14 und 15, 17 und 18, haben je eine Stau-, Seiten- und Freifalle gemeinschaftlich, während das Kleinhause Nr. 20 durch eine dem Kleinhause Nr. 19 zugehörige Stau- und Seitenfalle seinen Wasserbezug genießt.

12.

Alle eingetretenen Uebelstände sind von dem betreffenden Hausbesitzer binnen 24 Stunden zu beheben, widrigenfalls dies auf seine Kosten von der Wassergenossenschaft veranlaßt werden würde.

B. Nachtwasser-Canäle des I. u. II. Viertels.

Jeder Hausbesitzer des I. und II. Viertels hat den in seinem Gebiete liegenden Nachtwasser-canal sammt der zugehörigen Stau- und Seitenfalle nebst Brücke selbst herzustellen und diese sowie die Canalufer stets in gutem Zustande zu erhalten; hiebei ist folgendes zu beachten:

1.

Die Canäle müssen eine Sohlenbreite von 1 Meter haben; breitere Stellen sollen allmählig auf dieses Maß eingeengt werden.

2.

Die Staufalle, sowie die Seitenfalle müssen 1 Meter breit, das Fallbrett 50 cm. hoch sein und derart in den Fallstock passen, daß kein Wasserverlust durch mangelhaftes Schließen eintreten kann.

3.

Die Brücken müssen mit ihrer Unterlage mindestens 50 cm. von der Canalsohle entfernt sein.

4.

Eingetretene Uebelstände sind sogleich zu beheben.

Reinhaltung der Canäle und des Wassers.

1.

Die Viertelcanäle sind von den Hausbesitzern, so weit sie in ihrem Besitze liegen, wöchentlich

Wassers zeitgerecht reinigen zu lassen. Hat sich das Wasser in dem Canale durch mitgeführte Eisschollen und Schnee gestaut, so ist dies dadurch zu beheben, daß man die hemmenden Eisstücke aus dem Gerinne herauswirft. Das einfache Nachschieben des Eises im Wasser stromabwärts ist deshalb streng verboten, weil dadurch den unterhalb gelegenen Hausbesitzern bei zu großem Eis- und Schneeandrang Schaden erwachsen könnte.

Sollte aus irgend einer Ursache das wieder eingekassene Wasser erst in später Abend- oder Nachtstunde in den Viertelcanälen anlangen, der Wasseraufseher aber verhindert sein, die einzelnen Hausbesitzer von dem verspäteten Eintreffen des Wassers zeitgerecht zu verständigen, so ist es Pflicht jedes Hausbesitzers, seinen Nachbar darauf aufmerksam zu machen, damit Stauungen und daraus entstehende Schäden vermieden werden.

Bewässerung.

Die Benützung des Wassers zur Bewässerung ist durch die beigegebene Stundeneintheilung geregelt, deren genaueste Einhaltung den Wasserberechtigten zur strengsten Pflicht gemacht wird. Jede diesbezügliche Ueberschreitung wird als Wasserfrevel streng bestraft.

2.

Als Grundlage der Zeitbestimmung dient die Rohzeit

einmal zu reinigen, am besten wenn die gegen die Ortsmitte zu gelegenen Häuser ihre Bewässerungszeit haben. Hierzu dürfen nur Fasseschaufeln und Besen verwendet werden. In das Gerinne hineinhängende Rasenbüschel zc. sind abzuschneiden. Die Zeit der Reinigung der Nachtwasser-canäle wird den Hausbesitzern von Fall zu Fall bekannt gegeben werden und haben dieselben dem Auftrage rechtzeitig nachzukommen.

2.

Es ist strenge untersagt, irgend welche Gegenstände oder Flüssigkeiten in den Canal zu werfen oder zu schütten.

3.

Das Baden oder Waschen von Menschen und Thieren oder was immer für Gegenständen im Canal ist verboten. Rein gewaschene Wäsche darf im Canal geschwemmt werden. Nur in Zeiten einer Epidemie muß auch das Wäsche-Schwemmen unterbleiben.

4.

Es ist besonders darauf zu achten, daß der Canal von Geflügel, wie Gänzen und Enten, freigehalten werde.

5.

Wenn in den Wintermonaten der Canal theilweise zugefroren oder mit Schnee gefüllt ist hat jeder Hausbesitzer denselben vor Wiedereinlassung des

3.

Es steht jedermann frei, das ihm zugehörige Wasser unbenützt fort fließen zu lassen, dagegen ist es strenge verboten frei fließendes Wasser sich anzueignen.

4.

Jedem Wasserberechtigten ist es gestattet, das ihm gebührende Tag- oder Nachtwasser dem unmittelbar oberhalb, sowie allen unterhalb seines Hauses gelegenen Nachbarn zur Benützung zu überlassen. Nur im Nachtwasser-canale darf das Nachtwasser auch an die anderen oberhalb gelegenen Nachbarn abgegeben werden, doch muß dasselbe wenn dies vor Mitternacht geschieht vom betreffenden Besitzer eine Stunde früher als in der Stundeneintheilung festgesetzt, ausgelassen werden, damit der nachfolgende Wasserbezugsberechtigte unter allen Verhältnissen zeitgerecht zum vollen Wasserbezuge gelange.

5.

Von jeder beabsichtigten Vertauschung oder Abtretung des Wassers muß dem Wassercommissär des betreffenden Viertels mindestens 24 Stunden vorher und zwar noch bei Tage die Anzeige erstattet werden. Im Unterlassungs-falle wird dies als Wasserfrevel geahndet.

6.

Außerhalb der jedem Hause vorgeschriebenen und der durch Tausch oder Abtretung gestatteten

Bewässerungszeit darf weder eine Seiten- oder Freifalle geöffnet, noch eine Staufalle herabgelassen werden und müssen die Schrauben sämtlicher Fallenschlösser so weit als möglich angezogen sein, so daß der Kopf des Schraubenbolzens durch die Hülse des Muttergewindes vollkommen gedeckt ist.

7.

Während der Tag-Bewässerungszeit darf immer nur eine einzige Staufalle herabgelassen sein und müssen sämtliche hinter dieser Staufalle etwa noch befindlichen Seitenfallen geschlossen bleiben. Doch ist gestattet, das Staufallenbrett durch einen abnehmbaren Aufsatz auf 36 cm. zu erhöhen. Es ist Sorge zu tragen, daß, sobald die Staufalle herabgelassen ist, die in derselben eingeschnittene 4 Quadratzoll große Oeffnung weder absichtlich noch zufällig verstopft werde.

8.

Mit Ablauf der vorgeschriebenen Bewässerungszeit muß die Staufalle aufgezo-gen, die Seiten- und die Freifalle herabgelassen und die Fallenschlösser ordnungsmäßig gesperrt sein. Ein unvollständiges Schließen der Fallenschlösser zieht dieselbe Strafe nach sich, wie das unrechtmäßige Oeffnen einer Falle. Im Nachtwassercanale jedoch dürfen die nach Mitternacht Wasserbezugsberechtigten ihre Staufalle $\frac{1}{2}$ Stunde über die vorgeschriebene Bewässerungszeit geschlossen halten.

jenigen mit geraden Haus-Nummern die zweite $\frac{1}{2}$ Stunde als Bewässerungs-Zeit angewiesen.

12.

Sämmtlichen Wasserberechtigten ist es erlaubt, zu jeder Zeit das zum Hausgebrauche nöthige Wasser aus den Canälen zu schöpfen, doch müßte jeder in dieser Beziehung begangene Unfug schärfstens geahndet werden.

Freiwasser.

13.

An Sonntagen ist die Menge des Freiwassers von 9 bis 10 Uhr vormittags unbestimmt, weil an diesen Tagen in der Zeit von 7 bis 9 Uhr früh das ganze Wasser des Tirolerbaches zur Bewässerung der Stierwiese bestimmt ist und erst um 9 Uhr freigelassen wird.

14.

Jene Grohhäuser aller 4 Viertel, welchen die Wassergenossenschaft wegen größerem Gefälle oder im Verhältnisse zu niederem Wasserstande ein 2" hohes Staubrettchen, das hinter der Freifalle einzusetzen ist, bewilligte, dürfen dieses nur in der Freiwasserbezugszeit, d. i. mit Ausnahme Sonntag früh, täglich 3 mal je $\frac{1}{4}$ Stunden, benützen.

15.

Damit die Endhäuser aller 4 Viertel, wenn sie nach den Freistunden mit ihrer Hausbewässerung

Sollte in dem Wasserzuflusse eine Störung eintreten, so ist der hiedurch geschädigte Hausbesitzer oder ein Mitglied seiner Familie berechtigt, den Canal gegen die Ortsmitte hin zu begehen, um angetroffene Uebelstände zu beseitigen. Sollte aber eine unrichtige Stellung der Fallen angetroffen werden, so ist hievon der betreffende Hausbesitzer zu verständigen und dem Obmanne der Wassergenossenschaft die Urzeige zu erstatten. Andere, namentlich fremde Personen jedoch sind nicht berechtigt den Canal zu begehen, außer wenn sie sich mit einem Erlaubnißschetne von Seite des Obmannes der Wassergenossenschaft ausweisen können und sich in Begleitung eines Ausschuss-rathes oder Aufsichtsorganes der Wassergenossenschaft befinden. Bei der Begehung der Viertelcanäle ist das Tabakrauchen untersagt.

10.

Beim Ausbruche eines Brandes ist die Bewässerung in den oberhalb des Brandobjectes gelegenen Häusern beider Vierteln sofort einzustellen und das Wasser ungehindert fortfließen zu lassen.

11.

Von den Kleinhäusern II. Kategorie, welche wöchentlich 3 mal je nur $\frac{1}{2}$ Stunde den Tagwasserbezug genießen, haben die Häuser mit ungeraden Haus-Nummern die erste $\frac{1}{2}$ Stunde, die

anfängen, nicht in dem ihnen gebührenden Wasserbezug verfürzt werden, muß das Freiwasser in der letzten $\frac{1}{4}$ Stunde frei auslaufen und hat daher die Freifalle eines jeden Hauses geschlossen zu sein.

16.

Nach der ursprünglichen Wasserordnung hatten die Kleinhäuser gar kein Freiwasser-Bezugsrecht; die Wassergenossenschaft hat ihnen aber dieses Recht bewilligt, jedoch mit dem Vorbehalte, daselbe im Falle eintretenden Wassermangels oder begangenen Unfuges einschränken oder ganz entziehen zu können.

17.

Um die Vertheilung des Freiwassers in allen 4 Vierteln gleichmäßig zu machen, wird den Kleinhäusern II. Kategorie, welche nur $\frac{1}{2}$ stündigen Tagwasserbezug haben, auch der Freiwasserbezug nur für die halbe Zeit in der Weise gestattet, daß die Kleinhäuser mit ungeraden Nr. in der ersten Hälfte, hingegen jene mit geraden Nr. in der zweiten Hälfte der Freiwasserbezugszeit, ihre Freifalle öffnen können.

18.

Dem Hause Nr. 53 (Pfarrhof) ist das Oeffnen der nur zum Zwecke der Kesterboir-Füllung am Friedhofe und zum bewässern der am Wege dahin gepflanzter Allee-bäume bewilligten Freifalle täglich von 9 bis $\frac{1}{4}$ 10 Uhr vormittags, (an Donnerstagen:

von 12 bis $\frac{1}{2}$ 1 Uhr mittags) und von 7 bis $\frac{1}{8}$ 8 Uhr abends gestattet

19.

Dem Hause Nr. 54 ist das Freiwasserbezugsrecht täglich von 4 bis $\frac{1}{5}$ 5 Uhr früh und von 7 bis $\frac{1}{8}$ 8 Uhr abends zuerkannt, außerdem noch das Öffnen der 30 cm. breiten Seitenfalle (ohne Staufälle) täglich von 9 bis $\frac{1}{10}$ 10 Uhr vormittags (an Donnerstagen von 12 bis $\frac{1}{2}$ 1 Uhr mittags).

Das Haus Nr. 74 hat das Freiwasserbezugsrecht in allen drei Freiwasserstunden.

Nachtwasser.

20.

Während der Nachtbewässerungszeit ist es gestattet, mit allen Fällen nach Belieben zu hantieren, sowie auch die Öffnung in den Staufällen zu verstopfen.

21.

Das I. und II. Viertel beziehen das Nachtwasser durch die Viertelcanäle. Die Bewässerung mittelst der Nachtwassercanäle beginnt in der Regel am 1. Montage nach dem 15. März und dauert volle 32 Wochen d. i. bis Ende October. In der Zeit vom 15. Juni bis Ende August wird die verlängerte Nachtbewässerung für das I. und II. Viertel ausgeübt.

25.

Die Dauer der Nachtbewässerung nach Mitternacht ist deshalb um $\frac{1}{2}$ Stunde kürzer, damit das Wasser rechtzeitig in den Viertelcanälen zum Freiwasserbezüge anlange.

26.

In außergewöhnlichen Fällen wird auch bei Tage Wasser in beide Nachtwassercanäle gelassen, dessen Benützung denjenigen Hausbesitzern gebührt, welche während dieser Zeit im Viertelcanäle das Wasser zu beziehen berechtigt sind.

27.

Diese Wasserleitungsordnung, sowie die nachstehende Instruction treten mit dem Tage der Genehmigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Kraft.

22.

Die Dauer der regelmäßigen, sowie der verlängerten Nachtbewässerung im I. und II. Viertel kann über Beschluss der Wassergenossenschaft nach Bedarf festgesetzt werden.

23.

Da bei der Bewässerung mittelst der Nachtwassercanäle das Wasser des I. und II. Viertels zusammengezogen wird, wechseln beide Viertel im Wasserbezüge von Woche zu Woche ab u. zw. beginnt das I. Viertel mit dem 1. Montage nach dem 15. März, das II. Viertel in der darauffolgenden Woche.

24.

Jedem Wasserberechtigten des I. und II. Viertels ist es gestattet sein Nachtwasser auch durch den Viertelcanal zu beziehen, nur muß er hievon den Wasseraufseher wenigstens 6 Stunden vorher verständigen, doch erhält er in diesem Falle nur die Hälfte seines Nachtwassers, weil die zweite Hälfte in den anderen Viertelcanal geleitet werden muß.

Beim Bezüge des Nachtwassers durch den Viertel-Canal in der Zeit vom 15. März bis Ende October wird dasselbe vor Mitternacht um 1 Stunde früher (11 Uhr) abgesperrt, damit der nächstfolgende Wasserberechtigte sein Nachtwasser nach Mitternacht im Nachtwasser-Canale zur vorgeschriebenen Zeit erhält.

Instruction

für die

Aufsichtsorgane der Wasserleitung in Theresienfeld.

1.

Die Funktionen sämtlicher Aufsichts-Organen dauern ununterbrochen das ganze Jahr.

2.

Sämtliche fünf Aufsichtsorgane sind dem Obmanne der Wassergenossenschaft verantwortlich und haben nur von diesem allein Anordnungen entgegen zu nehmen.

3.

Dieselben sind ermächtigt in Wasserleitungs-Angelegenheiten von den Wasserberechtigten unbedingte Folgeleistung zu fordern und verpflichtet, wann und wo immer vorkommende Mängel der Wasserleitung oder Wasserfrevel möglichst rasch zu beseitigen und in dringenden Fällen dem Obmann sofort hievon Anzeige zu machen.

4.

Jeder der 4 Wassercommissäre hat einen Viertelcanal mit dem dazugehörigen Auslaufe, Viehtränke und Hatbewässerung, und jene des I. und II. Viertels auch den betreffenden Nachtwasseranal und dessen Bemüzung zu überwachen.

und längstens 10 Minuten nach Öffnung der Schleuze der Nachtwassertheilung die Fallen des I. und II. Viertels der Wassertheilung beim Bahnhofe geschlossen sind.

c) Auf Verlangen eines Berechtigten dessen Nachtwasser statt in den Nachtwasseranal in den betreffenden Viertelcanal zu leiten. (Siehe Punkt 24 der Wasserleitungs-Ordnung.)

7.

Es steht den sämtlichen Aufsichtsorganen frei, nach eigenen Gutdünken zu jeder Stunde bei Tag oder bei Nacht die Wasserleitung zu inspiciieren.

Wassergenossenschaft Theresienfeld,
im Monate Mai 1893.

Der Obmann:

Felix Berni m. p.,

Johann Fandler m. p., Ausschussrath u. Wassercommissär.	Joh. Krachbüchler m. p., Ausschussrath u. Wassercommissär.
Johann Winkler m. p., Ausschussrath u. Wassercommissär.	August Petri m. p., Ausschussrath u. Wassercommissär.
Johann Kauerma n. p., Ausschussrath.	Leop. Graf Thurn m. p., Ausschussrath.
Franz Czöppan m. p., Ausschussrath.	Johann Partsch m. p., Sachverständiger der Wassergenossenschaft.

Johann Pipp m. p.,
Schriftführer.

5.

Den 4 Wassercommissären obliegt abwechselnd je einen ganzen Monat hindurch die Ueberwachung aller Wasserleitungs-Anlagen von Wöllersdorf bis zu den Viertelcanälen u. zw. dem Commissär des:

I. Viertels im	Jänner, Mai, September
II. " "	Februar, Juni, October
III. " "	März, Juli, November
IV. " "	April, August, December.

6.

Der besoldete Wasseraufseher hat in Bezug auf Ueberwachung der Wasserleitung dieselben Pflichten wie die Wassercommissäre und ist gehalten im Dienste das ihm übergebene Dienstzeichen zu tragen, damit er diesen sowohl gegenüber Einheimischen als Fremden ungehindert verrichten kann.

Außerdem hat er:

- Dem Obmanne und den Wassercommissären im Dienste stets zur Verfügung zu stehen, deren Aufträge, wie Gänge, oder andere auf die Wasserleitung bezügliche Geschäftsverrichtungen pünktlich zu erfüllen.
- Die Einlassschleuze in Wöllersdorf, sowie die Nachtwasseranalenschleuzen und die Fallen des I. und II. Viertels der Wassertheilung beim Bahnhofe derart zu bedienen, daß dabei genau die Stunden-Eintheilung eingehalten wird

3. 24148.

Wird in Gemäßheit des § 18 des W.-R.-G. gegen Widerruf genehmigt.

W. r. - Neustadt, 8. October 1893.

Der k. k. Bezirkshauptmann:
In Vertretung:
Rutschera.

Verlag des Ausschusses der Wassergenossenschaft Theresienfeld.

Druck von Bittl. Kitzhammer, W. r. - Neustadt, Herzog-Stephansstraße 38.

Normale Stunden-Gültigkeit für alle vier Viertel.

Durch 32 Wochen, vom 1. Montag nach dem 15. März angefangen, wechseln das 1. und 2. Viertel mit dem Nachtwasserbezüge durch die Nachtwassercanäle von Woche zu Woche ab.)

Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag		Samstag		Sonntag	
Stunde	Viertel	Stunde	Viertel	Stunde	Viertel	Stunde	Viertel	Stunde	Viertel	Stunde	Viertel	Stunde	Viertel
von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
I. II. III. IV.		I. II. III. IV.		I. II. III. IV.		I. II. III. IV.		I. II. III. IV.		I. II. III. IV.		I. II. III. IV.	
Tagwasser		Tagwasser		Tagwasser		Tagwasser		Tagwasser		Tagwasser		Tagwasser	
4	³ / ₅	alle*	alle*	alle*	alle*	alle*	alle*	alle*	alle*	alle*	alle*	alle*	alle*
³ / ₅	5	freiburchlaufend	freiburchlaufend	freiburchlaufend	freiburchlaufend	freiburchlaufend	freiburchlaufend	freiburchlaufend	freiburchlaufend	freiburchlaufend	freiburchlaufend	freiburchlaufend	freiburchlaufend
5	8	1 34 35 69	5 30 39 65	5 8 9 26 43 61	5 8 13 22 47 57	5 8 13 22 47 57	5 8 13 22 47 57	5 8 13 22 47 57	5 8 13 22 47 57	5 8 13 22 47 57	5 8 13 22 47 57	5 8 13 22 47 57	5 8 13 22 47 57
8	9	17 18 20 49 51 52	14 15 19 50 55 56	17 18 20 49 51 52	14 15 19 50 55 56	14 15 19 50 55 56	14 15 19 50 55 56	17 18 20 49 51 52	17 18 20 49 51 52	14 15 19 50 55 56	14 15 19 50 55 56	14 15 19 50 55 56	14 15 19 50 55 56
9	³ / ₁₀	alle**	alle**	alle**	alle**	alle**	alle**	alle**	alle**	alle**	alle**	alle**	alle**
³ / ₁₀	10	freiburchlaufend	freiburchlaufend	freiburchlaufend	freiburchlaufend	freiburchlaufend	freiburchlaufend	freiburchlaufend	freiburchlaufend	freiburchlaufend	freiburchlaufend	freiburchlaufend	freiburchlaufend
10	1	2 33 36 68	6 29 40 64	1 10 25 44 60	1 10 25 44 60	1 10 25 44 60	1 10 25 44 60	1 4 31 38 66	1 4 31 38 66	1 8 27 42 62	1 8 27 42 62	1 12 23 46 58	1 12 23 46 58
1	4	3 32 37 67	7 28 41 63	4 11 24 45 59	4 11 24 45 59	4 11 24 45 59	4 11 24 45 59	4 5 30 39 65	4 5 30 39 65	4 9 26 43 61	4 9 26 43 61	4 13 22 47 57	4 13 22 47 57
4	7	4 31 38 66	8 27 42 62	7 12 23 46 58	7 12 23 46 58	7 12 23 46 58	7 12 23 46 58	7 6 29 40 64	7 6 29 40 64	7 10 25 44 60	7 10 25 44 60	7 16 21 48 53	7 16 21 48 53
7	³ / ₈	alle	alle	alle	alle	alle	alle	alle	alle	alle	alle	alle	alle
³ / ₈	8	freiburchlaufend	freiburchlaufend	freiburchlaufend	freiburchlaufend	freiburchlaufend	freiburchlaufend	freiburchlaufend	freiburchlaufend	freiburchlaufend	freiburchlaufend	freiburchlaufend	freiburchlaufend
Nachtwasser		Nachtwasser		Nachtwasser		Nachtwasser		Nachtwasser		Nachtwasser		Nachtwasser	
8	12	16 21 48 53	8 12 12 23 46 58	8 12 10 25 44 60	8 12 8 27 42 62	8 12 8 27 42 62	8 12 8 27 42 62	8 12 6 29 40 64	8 12 6 29 40 64	8 12 4 31 38 66	8 12 4 31 38 66	8 12 2 33 36 68	8 12 2 33 36 68
12	4†	13 22 47 57	12 4† 11 24 45 59	12 4† 9 26 43 61	12 4† 7 28 41 63	12 4† 7 28 41 63	12 4† 7 28 41 63	12 4† 5 30 39 65	12 4† 5 30 39 65	12 4† 3 32 37 67	12 4† 3 32 37 67	12 4† 1 34 35 69	12 4† 1 34 35 69

* Mit Ausnahme des Hauses Nr. 53 (Pfarrhof) zum in Punkt 18 der Bewässerung bezeichneten Viertel.

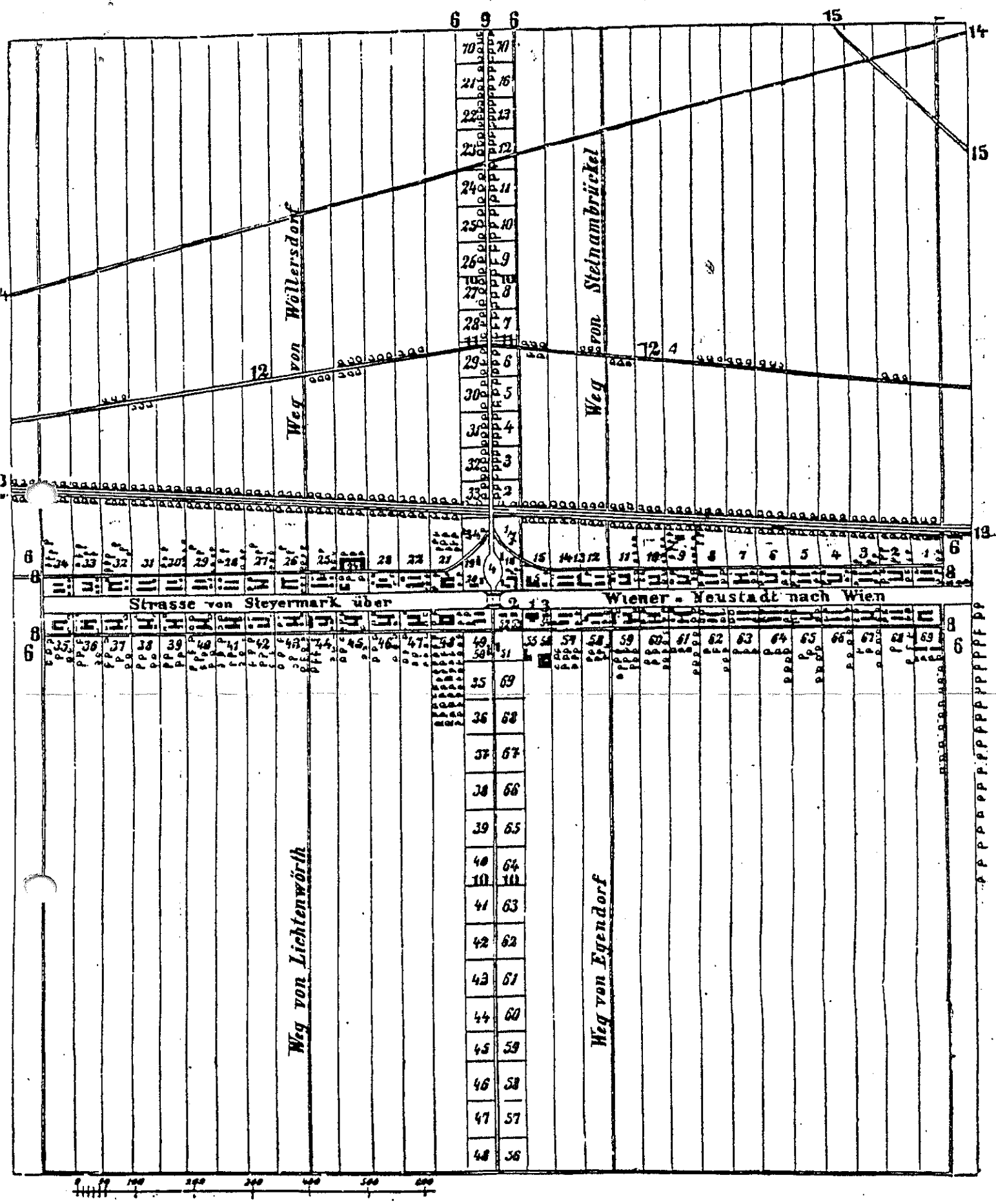
** Haus-Nr. 54 von 9 bis ¹/₁₀ Uhr vormittags, an Donnerstagen von 12 bis ¹/₁₀ Uhr mittags statt der Freifälle, die 30 cm. breite Seitenfalle.

† Wenn das Nachtwasser des 1. und 2. Quartals durch die Nachtwassercanäle bezogen wird, statt von 12 bis 4, nur bis ¹/₄ Uhr früh.

Stunden-Eintheilung für das I. und II. Viertel vom 15. Juni bis Ende August.

(Mit dem Nachwasserbezug wechseln die beiden Viertel von Woche zu Woche ab.)

Montag			Dienstag			Mittwoch			Donnerstag			Freitag			Samstag			Sonntag		
Stunde	Viertel		Stunde	Viertel		Stunde	Viertel		Stunde	Viertel		Stunde	Viertel		Stunde	Viertel		Stunde	Viertel	
von	bis	I. II.	von	bis	I. II.	von	bis	I. II.	von	bis	I. II.	von	bis	I. II.	von	bis	I. II.	von	bis	I. II.
Tagwasser			Tagwasser			Tagwasser			Tagwasser			Tagwasser			Tagwasser			Tagwasser		
5	³ / ₄ 6	alle	5	³ / ₄ 6	alle	5	³ / ₄ 6	alle	5	³ / ₄ 6	alle	5	³ / ₄ 6	alle	5	³ / ₄ 6	alle	5	³ / ₄ 6	alle
³ / ₄ 6	6	freiburchlaufend	³ / ₄ 6	6	freiburchlaufend	³ / ₄ 6	6	freiburchlaufend	³ / ₄ 6	6	freiburchlaufend	³ / ₄ 6	6	freiburchlaufend	³ / ₄ 6	6	freiburchlaufend	³ / ₄ 6	6	freiburchlaufend
6	8	1 34	6	8	5 30	6	8	9 26	6	8	8 13	6	8	3 32	6	8	7 28	6	8	7 28
8	9	17 18 20	8	9	14 15 19	8	9	17 18 20	8	9	14 15 19	8	9	17 18 20	8	9	14 15 19	8	9	14 15 19
9	³ / ₄ 10	alle	9	³ / ₄ 10	alle	9	³ / ₄ 10	alle	9	³ / ₄ 10	alle	9	³ / ₄ 10	alle	9	³ / ₄ 10	alle	9	³ / ₄ 10	alle
³ / ₄ 10	10	freiburchlaufend	³ / ₄ 10	10	freiburchlaufend	³ / ₄ 10	10	freiburchlaufend	³ / ₄ 10	10	freiburchlaufend	³ / ₄ 10	10	freiburchlaufend	³ / ₄ 10	10	freiburchlaufend	³ / ₄ 10	10	freiburchlaufend
10	1	2 33	10	1	6 29	10	1	10 25	10	1	10 34	10	1	4 31	10	1	8 27	10	1	8 27
1	4	3 32	1	4	7 28	1	4	11 24	1	4	1 34	1	4	5 30	1	4	9 26	1	4	9 26
4	6	4 31	4	6	8 27	4	6	12 23	4	6	2 33	4	6	6 29	4	6	10 25	4	6	10 25
6	7	alle	6	7	alle	6	7	alle	6	7	alle	6	7	alle	6	7	alle	6	7	alle
Nachtwasser			Nachtwasser			Nachtwasser			Nachtwasser			Nachtwasser			Nachtwasser			Nachtwasser		
7	12	16 21	7	12	12 23	7	12	10 25	7	12	8 27	7	12	6 29	7	12	4 31	7	12	4 31
12	¹ / ₂ 5	13 22	12	¹ / ₂ 5	11 24	12	¹ / ₂ 5	9 26	12	¹ / ₂ 5	7 28	12	¹ / ₂ 5	5 30	12	¹ / ₂ 5	3 32	12	¹ / ₂ 5	3 32



Plan von Theresienfeld.

- 1. Kirche. 2. Reichsstraßen-Brücke. 3. Schulhaus. 4. Ortreservoir. 5. Gemeinde-Gasthaus. 6. Hutweide. 7. Wasserteilung beim Bahnhofe.
- 8. Viertelcanäle 9. Zulaufgraben (Tirolerbach). 10. Wiesen-Weiler. 11. Nachwasserteilung. 12. Nachwasser-canäle. 13. Südbahnlinie.
- 14. Badner Bezirks-Straße. 15. Guttensteiner-Bezirksstraße.

